

# Verhandlungsschrift

Über die öffentliche\* - ~~nicht öffentlich~~ - Sitzung des\*\* Gemeinderates  
der ~~Stadlmark~~-Gemeinde Perwang am Grabensee  
am 13. Juli 1989, Tagungsort: Gemeindeamt - Sitzungszimmer

### Anwesende

- 1. Bürgermeister (~~Vizebürgermeister~~) Renzl Ludwig als Vorsitzender
- 2. Winzl Walter 17.
- 3. Vitzthum Josef 18.
- 4. Voggenberger Friedrich 19.
- 5. Sulzberger Theresia 20.
- 6. Eidenhammer Wilhelm 21.
- 7. Kappacher Peter 22.
- 8. 23.
- 9. 24.
- 10. 25.
- 11. 26.
- 12. 27.
- 13. 28.
- 14. 29.
- 15. 30.
- 16. 31.

### Ersatzmitglieder:

- Höpflinger Franz für Kainz Franz
- Aigner Josef für Buchwinkler Elisabeth
- Höflmaier Peter für Kreuzeder Stefan
- Wagenhofer Johann für Haberl Elfriede
- Eidenhammer Johann für Stockhammer Karl
- Lennerth Günther für Chocholaty Ludwig

Der Leiter des Gemeindeamtes: Rauscher Rudolf

Fachkundige Personen (§ 66 Abs 2 O.ö. GemO. 1979):

Mitglieder mit beratender Stimme in Ausschüssen (§ 18 Abs 4 O.ö. GemO. 1979)

### Es fehlen:

- entschuldigt: Kainz Franz unentschuldigt:
- Buchwinkler Elisabeth
- Kreuzeder Stefan
- Haberl Elfriede
- Stockhammer Karl
- Chocholaty Ludwig

Der Schriftführer (§ 54 Abs 2 O.ö. GemO. 1979): Gem. Sekr. Rauscher Rudolf

\* Nichtzutreffendes streichen

\*\* Gemeinderates

\*\* Gemeindevorstandes

\*\* Sanitätsausschusses

\*\* Ausschusses nach § 44 O.ö. GemO. 1979

Der Vorsitzende eröffnet um 20.00 Uhr die Sitzung und stellt fest, daß

- a) die Sitzung von ihm – dem Bürgermeister\*, ~~Wes Bürgermeister~~ – einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 6., 7., 11. 6. 1989 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;  
die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde\*;
- c) die Beschlußfähigkeit gegeben ist;
- d) daß die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 8. Juni 1989 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluß Einwendungen eingebracht werden können.

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

Der Bürgermeister stellt den Antrag den Punkt 8./ der Tagesordnung "Abschluß eines Dienstvertrages mit Frau Renate Lenerth, wohnhaft Perwang am Grabensee Nr.95"

wegen Unzuständigkeit des Gemeinderates von der Tagesordnung abzusetzen und statt dessen als Punkt 8./ der Tagesordnung

"Ablehnung des Antrages auf Erlassung einer Geschwindigkeitsbeschränkung in den Ortschaften Oberöd und Unteröd durch die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn - Resolution an den Herrn Landeshauptmann"

in die Tagesordnung aufzunehmen.

Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

#### Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

##### 1./ Güterweg Elexlochen - Änderung des Finanzierungsplanes.

Der Bürgermeister berichtet, daß sich die Gesamtkosten des Güterwegbaues Elexlochen auf ..... S 2,476.319,38 belaufen. Zur Bedeckung dieser Aufwendungen konnten in den Jahren 1976 bis 1982 folgende Mittel herangezogen werden:

Interessentenbeitrag .....	S	513.403,20
Sonstige Einnahmen .....	S	17.720,--
Darlehen .....	S	100.000,--
Anteilsbetrag o.H. ....	S	5.981,80
BUndeszuschuß .....	S	69.061,--

Landeszuschuß .....	S	1,212.341,31
Bedarfszuweisung .....	S	380.000,--
Gemeinde Palting .....	S	100.000,--
	Summe:	S 2,398.507,31.
Es besteht somit ein Abgang von .....	S	77.812,07 .

Die Bezahlung dieses Fehlbetrages hat sich insofern verzögert, als die Gemeinde Perwang a.G. die Meinung vertrat, daß ein Teil Kosten von der Gemeinde Palting zu begleichen sei, in dem ein Teil des gebauten Güterweges im Gemeindegebiet Palting verläuft. Nachdem jahrelang keine Lösung gefunden werden konnte, wurde die Abteilung Baurecht des Amtes der o.ö.Landesregierung um eine Stellungnahme ersucht. Mit Schreiben vom 4. Juli 1988, BauR-150030/5-1988-Gr/Ld, teilt das Amt der o.ö.Landesregierung mit, daß die Gemeinde Perwang a.G. zur Zahlung des ganzen Betrages verpflichtet ist.

Nachdem der Gemeinde aufgrund der Finanzlage hierzu die Mittel fehlen ist um Bedarfszuweisungsmittel anzusuchen.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der Vorsitzende stellt den Antrag:

Der genannten Finanzdarstellung wird zugestimmt. Um der Zahlungsverpflichtung nachkommen zu können ist um Bedarfszuweisungsmittel anzusuchen.

Ein weiterer Antrag liegt nicht vor. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

2./ Jessner Hermann und Elfriede, Salzburg; Güterweg Elexlochen - Beitragsleistung - Vollstreckungsverfahren; Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 8.5.1985.

Wegen Befangenheit übergibt der Bürgermeister den Vorsitz während des Tagesordnungspunktes an den Vizebürgermeister und nimmt auch nicht am Abstimmungsgeschehen teil.

Der Vorsitzende berichtet, daß der Bürgermeister der Gemeinde Perwang a.G. mit Bescheid vom 8.5.1985 im Vollstreckungsverfahren die Ehegatten Jessner aufgefordert hat, den Interessentenanteil zum Bau des Güterweges Elexlochen zu begleichen.

Gegen diesen Bescheid haben die Ehegatten Jessner, vertreten durch Rechtsanwalt DDr.Hans Esterbauer aus Salzburg, die Berufung zeitgerecht eingebracht. Wegen Verletzung der Entscheidungspflicht mangels einer Berufung haben die Ehegatten Jessner Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof geführt. Mit Verfügung des Verwaltungsgerichtshofes vom 30.5.1989, Zl.89/05/0105-2, wird der Gemeinderat aufgefordert innerhalb der Frist von 2 Monaten den versäumten Bescheid zu erlassen.

Um dieser Aufforderung nachzukommen liegt ein Bescheidentwurf zur Beschlußfassung vor.

Der Schriftführer wird beauftragt diesen Bescheidentwurf vollinhaltlich vorzulesen.

In der folgenden Diskussion wurde einhellig die Meinung vertreten, daß die Ehegatten Jessner den zum Bau des Güterweges Elexlochen vereinbarten Beitrag ebenso zu leisten haben wie die übrigen Interessenten.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der Vorsitzende stellt den Antrag:

Um Sicherzustellen das die Ehegatten Jessner den Beitrag zum Bau des Güterweges wie alle übrigen Interessenten gemäß der getroffenen Vereinbarung leisten ist der Bescheid wie dem Gemeinderat vorgelesen vollinhaltlich zu erlassen.

Die Berufung vom 22.5.1985 gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 8.5.1985 wird abgewiesen.

Ein weiterer Antrag liegt nicht vor. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

### 3./ Küchenausbau beim Bade- und Campingplatz; Änderung des Finanzierungsplanes - Aufnahme eines Darlehens.

Der Bürgermeister berichtet, daß der Küchenausbau am Bade- und Campingplatz Kosten von ..... S 162.393,59 verursachte. Zur Bedeckung dieser Aufwendungen konnte lediglich im Jahre 1986 ein Landeszuschuß von ..... S 30.000,-- herangezogen werden, sodaß ein unbedeckter Anbgang S 132.393,59 verblieb. Mit Erlaß des Amtes der o.ö.Landesregierung vom 7.6.1989, Gem-5030/93-1989-Th, wird die Gemeinde aufgefordert, zur Abgangsdeckung ein Bankdarlehen heranzuziehen, welches aus den Einnahmen des Badebetriebes zu bedecken sein wird.

Zu diesem Zweck liegt ein Darlehensvertrag der Raiffeisenkasse Lochen zur Genehmigung vor.

Der Schriftführer wird beauftragt, diese Darlehensurkunde vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der Vorsitzende stellt den Antrag:

a) Der Finanzierungsplan für den Küchenausbau beim Bade- und Campingplatz wird wie folgt festgesetzt:

Baukosten (1986) .....	S	162.393,59
<u>Bedeckung:</u>		
Landeszuschuß (1986) .....	S	30.000,--
Bankdarlehen (1989) .....	S	132.000,--
Anteilsbetrag oH. (1989) .....	S	393,59
Summe:	S	162.393,59 .

b) Zur Ausfinanzierung wird ein Darlehen bei der Raiffeisenkasse Lochen in Höhe von S 132.000,-- aufgenommen. Der Zinssatz beträgt 7,25%, die Verrechnung erfolgt im nachhinein jeweils halbjährlich, wobei die Laufzeit am 30.06.1994 endet. Die Darlehensurkunde wird im übrigen wie vorgelesen genehmigt.

Ein weiterer Antrag liegt nicht vor. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

### 4./ Parkplatzerrichtung (-Ortsgestaltung); Änderung des Finanzierungsplanes - Aufnahme eines Darlehens.

Der Bürgermeister berichtet, daß für die Parkplatzerrichtung Kosten von ..... S 264.134,45 aufgewendet wurden. Zur Bedeckung dieser Aufwendungen konnten

im Jahre 1986 ein Landeszuschuß von ..... S 109.104,--  
 und sonstige Einnahmen von ..... S 12.376,--  
 herangezogen werden, sodaß ein unbedeckter  
 Abgang von ..... S 142.654,45  
 verblieb. Mit Erlaß des Amtes der o.ö.Landesregierung vom 7.6.1989,  
 Gem-5030/93-1989-Th, wird die Gemeinde aufgefordert, zur Abgangs-  
 deckung ein Bankdarlehen heranzuziehen, welches aus allgemeinen  
 Haushaltsmitteln zu bedecken sein wird.

Zu diesem Zweck liegt ein Darlehensvertrag der Raiffeisenkasse  
 Lochen zur Genehmigung vor.

Der Schriftführer wird beauftragt diese Darlehensurkunde vollin-  
 haltlich zur Kenntnis zu bringen.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der Vorsitzende stellt den Antrag:

a) Der Finanzierungsplan für die Parkplatzerrichtung wird wie  
 folgt festgesetzt:

Baukosten (1986) .....	S	264.134,45
<u>Bedeckung:</u>		
Landeszuschuß (1986) .....	S	109.104,--
Sonstige Einnahmen (1986) .....	S	12.376,--
Bankdarlehen (1989) .....	S	142.000,--
Anteilsbetrag o.H. (1989) .....	S	654,45
Summe:	S	264.134,45.

b) Zur Ausfinanzierung wird ein Darlehen bei der Raiffeisenkasse  
 Lochen in Höhe von S 142.000,-- aufgenommen. Der Zinssatz be-  
 trägt 7,25%, die Verrechnung erfolgt im nachhinein jeweils  
 halbjährlich, wobei die Laufzeit am 30.06.1999 endet. Die  
 Darlehensurkunde wird im übrigen wie vorgelesen genehmigt.

Ein weiterer Antrag liegt nicht vor. Die Abstimmung erfolgt durch  
 Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

#### 5./ Voranschlag für das Finanzjahr 1989; Prüfungsfeststellungen der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 24.5.1989.

Der Bürgermeister berichtet, daß mit Erlaß der Bezirkshauptmann-  
 schaft Braunau am Inn vom 24.5.1989, Gem-4031, die Prüfungsfest-  
 stellungen zum Voranschlag für das Finanzjahr 1989 übermittelt  
 wurden. Diese Prüfungsfeststellungen sind dem Gemeinderat zur  
 Kenntnis zu bringen.

Der Schriftführer wird beauftragt diese Prüfungsfeststellungen  
 vollinhaltlich vorzulesen.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der Vorsitzende stellt den Antrag:

Die vollinhaltlich bekanntgegebenen Prüfungsfeststellungen zum  
 Voranschlag für das Finanzjahr 1989 werden zur Kenntnis genommen.

Ein weiterer Antrag liegt nicht vor. Die Abstimmung erfolgt durch  
 Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

6./ Vitzthum Josef und Margarete, Stockach 1; Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Ortschaft Stockach - Änderung Nr.7.

Wegen Befangenheit nimmt GR.Vitzthum Josef weder an der Aussprache noch an der Abstimmung teil.

Der Bürgermeister berichtet, daß die Ehegatten Vitzthum Josef und Margarete, Stockach 1 am 16. Aug. 1988 einen Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Ortschaft Stockach gestellt haben. Das Ansuchen beinhaltet die Umwidmung von GRÜNLAND in DORFGEBIET. Gleichzeitig wird von den Antragstellern die Rückwidmung des WOHNGBIETES in GRÜNLAND entlang der Rudersbergerstraße, soweit sich die Fläche in ihrem Eigentum befindet, angeboten. In der Sitzung am 18. Aug. 1988 hat sich der Gemeinderat grundsätzlich mit der beantragten Flächenwidmungsplanänderung einverstanden erklärt. Mit Verständigung vom 13. Dez. 1988 wurden gem. § 23 Abs.3 Oö.ROG. die betroffenen Ämter, Behörden, Dienststellen und Anrainer aufgefordert ihre Stellungnahmen bis längstens 6 Wochen abzugeben.

In den abgegebenen Stellungnahmen wird darauf hingewiesen, daß die beabsichtigte Dorfgebietswidmung von ca. 1 ha auf max. 2 bis 3 Baugrundstücke im östlichen Anschluß an den bestehenden Bauernhof entlang der nördlichen Grundgrenze reduziert werden. Der gesamte, dem Bauernhof südlich vorgelagerte Bereich ist als Grünland zu erhalten. Der entlang der Rudersberger-Gemeindestraße, im nordwestlichen Nahbereich der Änderungsfläche, gewidmete Wohngebietsstreifen soll wieder in Grünland rückgewidmet werden.

Der Vorsitzende führt hierzu aus, daß eine Reduzierung der Dorfgebietswidmung auf max. 2 bis 3 Baugrundstücke im östlichen Anschluß an den bestehenden Bauernhof entlang der nördlichen Grundgrenze vorgenommen werden sollte. Zum Wohngebietsstreifen entlang der Rudersberger-Gemeindestraße ist zu sagen, daß eine Rückwidmung in Grünland möglich ist. Diese Rückwidmung kann sich aber nur auf die Grundstücke der Antragsteller beschränken, weil der weitere betroffene Grundeigentümer mit einer Rückwidmung seiner Grundstücke nicht einverstanden ist.

Dieser Vorgangsweise wird in der anschließenden Aussprache zugestimmt.

Der Vorsitzende stellt den Antrag:

- a) Die beabsichtigte Dorfgebietswidmung von ca. 1 ha wird auf max. 2 bis 3 Baugrundstücke im östlichen Anschluß an den bestehenden Bauernhof Stockach 1 entlang der nördlichen Grundgrenze reduziert. Der gesamte, dem Bauernhof südlich vorgelagerte Bereich (Obstbaumwiese) ist als Grünland zu erhalten.
- b) Das im nordwestlichen Nahbereich der gegenständlichen Änderungsfläche entlang der Rudersberger-Gemeindestraße bereits bewilligte Bauland wird, soweit es sich im Besitz der Antragsteller Vitzthum befindet, als Grünland rückgewidmet.

Ein weiterer Antrag liegt nicht vor. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

7./ Zauner Franz und Kreszenz, Hinterbuch 8 und Huber Albert, Hinterbuch 2; Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Ortschaft Hinterbuch - Änderung Nr.8.

Mit Ansuchen vom 28.4.1988 und 23.9.1988 haben Zauner Franz und Kreszenz, Hinterbuch 8 und Huber Albert, Hinterbuch 2 einen Antrag

auf Änderung des Flächenwidmungsplanes gestellt. Mit dieser beantragten Dorfgebietserweiterung in nördlicher Richtung wird im Bereich der Ortschaft Hinterbuch eine Abrundung erreicht und erscheint deshalb sinnvoll.

In der Sitzung am 29. Sept. 1988 hat sich der Gemeinderat grundsätzlich mit der Flächenwidmungsplanänderung einverstanden erklärt. Mit Verständigung vom 13. Dez. 1988 wurden gemäß § 23 Abs.3 Oö.ROG. die betroffenen Ämter, Behörden, Dienststellen und Anrainer aufgefordert ihre Stellungnahmen bis längstens 6 Wochen abzugeben. Wie aus den vorliegenden abgegebenen Stellungnahmen ersichtlich ist werden gegen die Änderung Nr.8 des Flächenwidmungsplanes mit Ausnahme der Bezirksgrundverkehrskommission Mattighofen keine Einwände erhoben.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der Vorsitzende stellt den Antrag:

Die Änderung Nr.8 des Flächenwidmungsplanes wird genehmigt.

Ein weiterer Antrag liegt nicht vor. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

8./ Ablehnung des Antrages auf Erlassung einer Geschwindigkeitsbeschränkung in den Ortschaften Oberöd und Unteröd durch die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn - Resolution an den Herrn Landeshauptmann.

---

Der Bürgermeister berichtet, daß der Gemeinderat in den Sitzungen am 11. Mai und 8. Juni 1989 die Festsetzung einer Geschwindigkeitsbeschränkung in der Ortschaft Oberöd von 30 km/h und in der Ortschaft Unteröd von 40 km/h beschlossen hat. Diese Beschlüsse wurden an die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn als zuständiger Behörde mit der Bitte um Erlassung einer entsprechenden Verordnung weitergeleitet. Mit Schreiben vom 27.6. bzw. 5.7.1989, VerkR-100301, hat die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn den Aktenvermerk des Amtssachverständigen der Gemeinde zur Kenntnisnahme übermittelt bzw. mitgeteilt, daß auf Grund des Gutachtens die beantragte Geschwindigkeitsbeschränkung nicht verordnet werden kann.

Diese Ablehnung kann nicht zur Kenntnis genommen werden, weil dies den Wünschen der unmittelbar betroffenen Bevölkerung in den beiden Ortschaften nicht Rechnung trägt. Es ist nicht einzusehen, daß ein Sachverständiger das Verkehrsgeschehen innerhalb weniger Minuten besser beurteilen kann als der ortsansässige Bevölkerung, die sich in einer Unterschriftenaktion für die beantragten Maßnahmen ausspricht.

Um den Wünschen der betroffenen Bevölkerung nachzukommen wird vorgeschlagen eine Resolution an den Herrn Landeshauptmann zu beschließen mit der dieser gebeten wird zu veranlassen, daß die geforderten Geschwindigkeitsbeschränkungen verordnet werden.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der Vorsitzende stellt den Antrag:

RESOLUTION an Herrn Landeshauptmann Dr. Josef Ratzenböck:

Der Gemeinderat der Gemeinde Perwang am Grabensee fordert Sie auf die Weisung zu erteilen, in den Ortschaften Oberöd (30 km/h) und Unteröd (40 km/h) die von der betroffenen Bevölkerung und vom Gemeinderat beantragte Geschwindigkeitsbeschränkung zu verordnen.

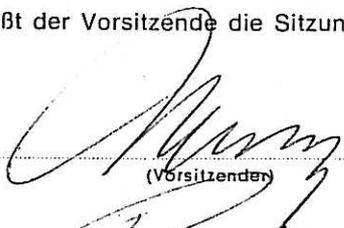
Ein weiterer Antrag liegt nicht vor. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

**Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung**

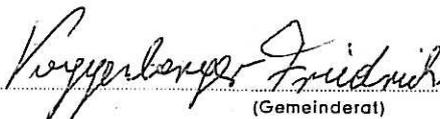
Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom  
8. Juni 1989 wurden keine ~~folgende~~ - Einwendungen erhoben:

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen,  
schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21,30 Uhr.

  
(Vorsitzender)

  
(Gemeinderat)

  
(Schriftführer)

  
(Gemeinderat)

Der Vorsitzende beurkundet hiemit, daß gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom  
12. Okt. 1989 keine Einwendungen erhoben wurden\*, ~~über die erhobenen Einwendungen~~  
~~der beigeheftete Beschluß gefaßt wurde.~~

PERWANG am GRABENSEE, am 12. Okt. 1989

Der Vorsitzende:

